

Artenschutzrechtliche Untersuchung

für das Vorhaben „Potsdam, Geschwister-Scholl-Straße 55-59“

Stand: 20. Mai 2015

Auftraggeber:
Herr Grätz
Geiselbergstraße 1
14476 Potsdam

Auftragnehmer:
trias-Planungsgruppe
Schönfließener Straße 84
16548 Glienicke/Nordbahn

Bearbeiter:
Dipl. Ing. K. Dedek

Inhalt:

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Grundlagen.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens.....	7
3.1 Vorhabensbeschreibung	7
3.2 Wirkungen.....	7
4. Bestandsdarstellung und Betroffenheitsabschätzung.....	9
4.1 Datengrundlagen	9
4.2 Methodik der faunistischen Untersuchung	9
4.3 Ergebnis der faunistischen Untersuchung – Bestandsdarstellung	10
4.4 Betroffenheitsabschätzung und Einschätzung der Zugriffsverbote	13
4.4.1 Europäische Vogelarten.....	13
4.4.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5. Ausgleichskonzept.....	15
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	15
5.2 Voraussetzung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten.....	16
5.3 Kompensationsmaßnahmen	17
6. Zusammenfassung	21
7. Quellen.....	22
Anlage.....	24

Tabellen:

Tabelle 1: Nachweise von Brutvögeln im Bereich des BV	10
Tabelle 2: Vorkommen (nach TEUBNER 2008) und Habitate (nach BLAB 1993) von Fledermausarten in der Umgebung des Vorhabens (MTB 3644 NW).....	12
Tabelle 3: Arten mit Bedarf einer Ausnahmegenehmigung.....	16
Tabelle 4: Kompensationsbedarf (Stand 2015)	17

Abbildungen:

Abbildung 1:Übersichtsplan 1 (Lage in Potsdam).....	6
Abbildung 2:Übersichtsplan 2 (Untersuchungsfläche vor 2015)	6
Abbildung 3:Lageplan Geschwister-Scholl-Straße 55-59	7
Abbildung 4:Beispiele für Nisthilfen (SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH)	20
Abbildung 5:Wohnhaus Geschwister-Scholl-Straße 56 (2014)	24
Abbildung 6:Wohnhaus Geschwister-Scholl-Straße 56 (2015)	24
Abbildung 7:Remise Geschwister-Scholl-Straße 55 (2014)	25
Abbildung 8:Fassade Geschw.-Scholl-Straße 55.....	26
Abbildung 9:Fassade Geschw.-Scholl-Straße 59.....	26
Abbildung 10: Kleingärten 2014 (1)	27
Abbildung 11: Kleingärten 2014 (2)	27
Abbildung 12: Kleingärten 2014 (3)	28
Abbildung 13: Kleingärten 2014 (4)	28
Abbildung 14: Kleingärten 2015 (1)	29
Abbildung 15: Kleingärten 2015 (2)	29

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Potsdam, Geschwister-Scholl-Straße 55-59, soll im Rahmen einer B-Plan-Änderung eine Fläche zur Wohnnutzung entwickelt werden. Es sind Sanierungen von Bestandsgebäuden sowie der Neubau von Remisen vorgesehen. Eine Verwirklichung der Bauvorhaben kann sich auf gesetzlich geschützte Arten nach BNatSchG auswirken, insbesondere auf europäisch geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Brutvogelarten sowie auf national besonders geschützte Arten nach BArtSchV. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden und wie diese unter Anwendung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Ausgleichskonzept) vermieden bzw. nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ausgeglichen werden können.

Im Jahr 2014 wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, u.a. der Beräumung der Kleingärten auf der Rückseite der Häuser Geschwister-Scholl-Straße 55-59 wird das erstellte Gutachten 2015 aktualisiert und angepasst.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann (BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997). Jedoch kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG kommen, da noch nicht der Bebauungsplan selbst, sondern erst das Vorhaben die verbotsrelevante Handlung darstellt. (SCHARMER - RECHTSANWÄLTE 2009, Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung)

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 § 39 BNatSchG (allgemeine Störungs- und Schädigungsverbote wild lebender Arten) gelten nicht für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Unabhängig davon sind nach § 44 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Europäisch geschützte Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich/Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die zu untersuchenden Flächen (Potsdam, Flur 22, Flst. 74, 76, 77) betreffen die Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59. Sie befinden sich zwischen der Bahnlinie Berlin-Magdeburg und dem Park Sanssouci (vgl. Abbildung 1). An der Geschwister-Scholl-Straße befinden sich 3 Vorderhäuser sowie 2 Remisen. Im hinteren Teil der Grundstücke befand sich ehemals eine Gärtnerei. Die Nutzung bis 2014 waren Kleingärten bzw. aufgelassene Kleingärten mit Gartenlauben. Die Kleingärten mit Lauben sind im derzeitigen Zustand (2015) nicht mehr vorhanden. Bis auf die Großbäume (Weiden, Berg-Ahorn, Fichte, Ross-Kastanie u.a.) befinden sich keine nennenswerten Vegetationsstrukturen mehr im Bereich der ehemaligen Kleingärten. Die angrenzenden Flächen tragen fast vollständig einen Parkcharakter mit gemähten Rasenflächen, Altbaumbestand und gepflegten Gartenanlagen. Die schmalen Flächen am Bahndamm sind verwildert oder werden als Kleingärten genutzt.

Der 2014 vorhandene Efeu- und Hopfenbewuchs an der Fassade des Wohnhauses in der Geschwister-Scholl-Straße 56 ist beseitigt. Im Bereich des Wohnhauses in der Geschwister-Scholl-Straße 55 gibt es Schäden an der Fassade, an denen die Verklinkerung zum Vorschein kommt.

Im Bereich des BV befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope.



Abbildung 1: Übersichtplan 1 (Lage in Potsdam)



Abbildung 2: Übersichtplan 2 (Untersuchungsfläche vor 2015)

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das vorhabensbezogene Bebauungsplan (SCHULZ & HUSTER ARCHITEKTEN) sieht im hinteren Teil der Grundstücke den Neubau von Remisegebäuden vor. Des Weiteren ist vorgesehen, die vorhandenen 3 Vorderhäuser und die zwei Remisen zu sanieren und umzubauen.



Abbildung 3: Lageplan Geschwister-Scholl-Straße 55-59

3.2 Wirkungen

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des BV ist möglicherweise mit bau- und anlagebedingtem Lebensraumverlust auf europäische Vogelarten und streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie, Anhang IV) verbunden:

- Durch den Baubetrieb (temporär) verursachte Störungen von Brutplätzen vorkommender Vogelarten bzw. von Quartiersplätzen von Fledermäusen.
- Bei Gebäudeabriss bzw. –umbau kann es an und in den Gebäuden zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Niststätten von Gebäudebrütern und

Fledermausquartieren kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Beschädigungen von Nestern, Eiern und Entwicklungsformen von Individuen.

- Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Bereich der ehemaligen Gärten kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (v.a. Brutvögel) führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Beschädigungen von Nestern, Eiern und Entwicklungsformen von Individuen.

Im nachfolgenden Pkt. 4 ist zu untersuchen, welche Arten im Gebiet des Bebauungsplans vorkommen und inwieweit sie von einzelnen Maßnahmen des BV betroffen sein können.

4. Bestandsdarstellung und Betroffenheitsabschätzung

4.1 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Einschätzung basiert auf nachfolgend aufgeführten Datengrundlagen:

- eigene Begehungen zwischen Juni/Juli 2014 sowie April/Mai 2015 (TRIAS)
- Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse (TEUBNER et al. 2008)
- Lageplan mit Projekteintrag und städtebauliches Konzept (SCHULZ & HUSTER ARCHITEKTEN)

4.2 Methodik der faunistischen Untersuchung

Nach erster Einschätzung im Rahmen der Angebotslegung für die artenschutzrechtliche Untersuchung 2014 bot das Plangebiet Potenziale zum Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen.

Im Jahr 2014 wurden 2 Begehungen am 11.06.2014 und 03.07.2014 durchgeführt. Dabei wurden die vorhandenen Gebäude auf Nester überprüft sowie an bzw. in Gebäuden brütende Arten festgestellt. Insbesondere zum Nachweis der Mauersegler wurden die Abendstunden bis Sonnenuntergang in die Untersuchungszeit mit einbezogen. Im Bereich der Kleingärten in den hinteren Grundstücksflächen wurden alle beobachteten Arten (singende, Futter tragende und fütternde Vögel) aufgenommen. Der Zeitpunkt der Untersuchung fiel in die Wochenstubezeit von Fledermäusen. Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen wurden alle (begehbaren) Gebäudeteile nach möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie indirekten Hinweisen (Kotspuren und Fraßspuren) untersucht. Die Aktivität der Fledermäuse im Bereich der Kleingärten wurde nachts mit Detektor geprüft. Verwendet wurden Taschenlampe, Fernglas (Steiner Ranger Pro 8x42), Fledermausdetektor (Petterson 230D) und Endoskop (Findoo Profiline Plus).

Nach der Beräumung der Kleingärten im Winter 2014/15 bietet sich derzeit (2015) ein veränderter Zustand im Vergleich zu 2014, so dass am 14.04.2015 und 13.05.2015 erneute Begehungen der Untersuchungsfläche, insbesondere im Bereich der ehemaligen Kleingärten, stattfanden. Auf eine erneute Kontrolle/Begehung der Gebäude wurde zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da am Zustand zu 2014 keine wesentlichen Veränderungen erfolgten. Erst nach Einrüstung der Gebäude ist eine vollständige Erfassung im Fassadenbereich verbunden mit einer erneuten Begehung der Dachböden angedacht.

Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV) der Artengruppen Fische, Amphibien und Reptilien (u.a. Zauneidechse), Säugetiere (u.a. Fischotter und Biber), Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Mollusken sowie Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine entsprechenden Habitatstrukturen im Gebiet des BV vorhanden sind.

4.3 Ergebnis der faunistischen Untersuchung – Bestandsdarstellung

Brutvögel

Im Bereich des Bauvorhabens (BV) wurden 2015 insgesamt 11 Arten festgestellt, davon 9 Arten als Brutvögel, davon wiederum 4 Arten als in/am Gebäude brütend (Mauersegler, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star). Im Jahr 2014 (vor der Beräumung der Kleingärten) wurden auf derselben Fläche insgesamt 18 Arten nachgewiesen, 13 Arten davon als Brutvögel, davon wiederum 4 Arten als in/am Gebäude brütende Arten.

Zu den am häufigsten im Bereich des BV vorkommenden Arten zählt der Mauersegler. Im Sommer 2014 jagten zeitweise bis zu 12 Mauersegler gleichzeitig, und es wurden vom Boden aus 4 Brutplätze ausgemacht. Die Anzahl der vorhandenen Nistplätze im Fassadenbereich wird höher eingeschätzt, ist jedoch erst nach Einrüstung der Fassade ermittelbar.

Neben den Brutmöglichkeiten in und an den Gebäuden bilden die verbliebenen Bäume innerhalb der Kleingärten bzw. die Strauchstrukturen im Randbereich Brutmöglichkeiten, insbesondere für die Arten Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Tabelle 1: Nachweise von Brutvögeln im Bereich des BV

Art	Reviere/ Brutpaar 2014	Reviere/ Brutpaar 2015	Nachweis im B-Plan	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	4	1	Kleingärten	Nachweis: singende Männchen, warnende Altvögel Brutzeit: A 02 – E 08, Freibrüter, baut jede Brutzeit ein neues Nest in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	mind. 1	NG	Kleingärten	Nachweis: fütternde Altvögel Brutzeit: M 03 – A 08, Höhlenbrüter, nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode; Baumhöhlen aller Art, Nistkästen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	1	NG	Kleingärten	Nachweis: Nahrung suchend Brutzeit: A 03 – A 09, Höhlenbrüter, nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode; vornehmlich in Baumhöhlen, im Dachtraufbereich von Gebäuden, in Stadtlebensräumen v.a. in Nistkästen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1	1	Kleingärten	Nachweis: singendes Männchen Brutzeit: A 04 – M 09, Freibrüter, baut jede Brutzeit ein neues Nest; zu Beginn der Brutzeit in Koniferen und immergrünen Gewächsen, später sommergrüne Nestträger
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	1	1	am Gebäude	Nachweis: singendes Männchen Brutzeit: M 03 – A 09, Nischenbrüter, nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode; Nest in Nischen, Halbhöhlen od. aufgedeckten Sims

Art	Reviere/ Brutpaar 2014	Reviere/ Brutpaar 2015	Nachweis im B-Plan	Bemerkung
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	mind. 1	NG	am Gebäude	Nachweis: Futter tragend Brutzeit: E 03 – A 09, Höhlen-/(Frei-)brüter, nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode
Kohlmeise <i>Parus major</i>	mind. 1	1	Kleingärten, Remise	Nachweis: singendes Männchen, Nahrung eintragend in Remisenwand Brutzeit: M 03 – A 08, Höhlenbrüter, nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode; Nest v.a. in Fäulnis- u. Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen
Mauersegler <i>Apus apus</i>	mind. 4, zeitweise bis zu 12 Ind. jagend	mind. 4	am Gebäude	Nachweis: bis zu 4 verschiedene, vom Boden aus erkennbare Einflügelöcher in Fassade und Dachsim, bettelnde Jungvögel Brutzeit: E 04 – E 09, Höhlenbrüter, brütet i.d.R. in Kolonien; Nest in Gebäuden häufig im Dachbereich (unter Dachziegeln, Regenrinnen, Traufen), Mauerlöchern u.ä.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	4	1	Kleingärten	Nachweis: singende Männchen Brutzeit: E 03 – A 09, Freibrüter, baut jede Brutzeit ein neues Nest, meist in der Strauchschicht, seltener in der Kraut- und Baumschicht
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	1	Kleingärten	Sichtnachweis Brutzeit: E 03 – A 09, Freibrüter, baut jede Brutzeit ein neues Nest; meist Bodenbrüter, häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig u.ä.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	mind. 1	Kleingärten, am Gebäude	Nachweis: in einer Baumhöhle im Gartenbereich sowie an der Vorderfassade (Dachsim), Jungvögel rufend, Nahrung eintragend Brutzeit: E 02 – A 08, Höhlenbrüter, nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode; Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, in Nistkästen, in Mauerspalten an Gebäuden, unter Dachziegeln
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	1	1	Kleingärten	Nachweis: singende Männchen, warnende Altvögel Brutzeit: E 03 – A 08, Frei-/(Nischen-) brüter, baut jede Brutzeit ein neues Nest; Neststand vielfältig, z.B. Wurzelwek am Bachufer, Wurzelteller umgestürzter Bäume, Stammausschläge, Rankepflanzen u.ä.

NG = Nahrungsgast, A = Anfang (1.Dekade), M = Mitte (2.Dekade), E = Ende (3.Dekade)

Die 2014 als Nahrungsgäste festgestellten Arten Buntspecht, Eichelhäher, Nebelkrähe und Stieglitz konnten bei 2 Begehungen 2015 nicht bestätigt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sie die Fläche auch weiterhin zur Nahrungssuche nutzen.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Untersuchung 2014 wurde in die Wochenstubezeit von Fledermäusen (zwischen April und August) durchgeführt. Als Quartiere kommen vor allem warme und geschützte Plätze wie z.B. Dachräume und Mauerspalten auf den Südseiten der Gebäude (vgl. Tabelle 2) in Frage.

Für ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen wurde die Säugetierfauna des Landes Brandenburg (Teil 1 – Fledermäuse) für den Bereich Babelsberg (MTB 3644 NW) ausgewertet. Die ermittelten Fledermausvorkommen (alle Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) werden zusammen mit ihren präferierten Lebensräumen und Jagdbiotopen sowie Wochenstubenquartieren dargestellt:

Tabelle 2: Vorkommen (nach TEUBNER 2008) und Habitate (nach BLAB 1993) von Fledermausarten in der Umgebung des Vorhabens (MTB 3644 NW)

Fledermausart	RL Bbg	Vorkommen MTB 3644 (NW)	Lebensräume und Jagdbiotope		Wochenstubenquartiere			
			offene Landschaft	Wald, Waldränder, Parks etc.	Baumhöhlen und -spalten	Dachräume	Fels- und Mauerspalten	Felshöhlen u. -stollen; Bunkeranlagen, Keller
Braunes Langohr	3	WQ	x	X	XX	X		
Breitflügelfledermaus	3	SF	x	X	x	X	x	
Fransenfledermaus	2	WQ	x	X	XX	X		
Großer Abendsegler	3	WQ, SF		X	X	x	x	
Großes Mausohr	1	WQ	X	x	X			
Rauhautfledermaus	3	SF	x	X	X			
Wasserfledermaus	-	WQ, Wst.	X	X	X	x	x	

RL Bbg = Rote Liste (Säugetiere) im Land Brandenburg (MUNR 1992): Kat. 1 = vorm Aussterben bedroht, Kat. 2 = stark gefährdet, Kat. 3 = gefährdet

Wst = Wochenstube, SF = sonstiger Fund, WQ = Winterquartier

XX = Schwerpunktorkommen, **X** = Hauptorkommen, x = Nebenorkommen

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass für die Nutzung von Dachräumen als Wochenstubenquartier in der Umgebung des Vorhabens potenziell vor allem die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus in Frage kommen.

Bei den durchgeführten Begehungen wurden auf dem Dachboden des Wohnhauses (Flst. 77) sowie in der westlichen Remise des Flst. 74 Fledermauskot nachgewiesen. Fledermauskot ist ein indirekter Nachweis für das Vorkommen von Fledermäusen. Im Dachbereich des Wohnhauses Geschwister-Scholl-Straße 55 wurde ein Ausflug einer Fledermaus beobachtet. Des Weiteren wurden mittels Fledermausdetektor die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus im Bereich der Kleingärten im südlichen Bereich des Plangebietes nachgewiesen.

Die begangenen Kellerräume der Gebäude bieten keine Potenziale als Winterquartier von Fledermäusen. Größere bekannte Winterquartiere in der Umgebung des Planungsgebietes sind der Schlosskeller Sanssouci – Kolonnaden und Charlottenhof, der Reitertunnel am Kaiserbahnhof sowie die Parkoper/Drachenhaus in Sanssouci (TEUBNER 2008).

Aufgrund der Biotopstruktur und Nutzung des Planungsgebietes werden Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten (nach FFH-Richtlinie, Anhang IV) im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen.

National geschützte Arten

Im Bereich der Kleingärten wurde die Weinbergschnecke als besonders geschützte Art nachgewiesen. Der Lebensraumverlust ist im Rahmen der Eingriffsreglung auszugleichen.

4.4 Betroffenheitsabschätzung und Einschätzung der Zugriffsverbote

Im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sowie der potenziell ermittelten Arten (vgl. Kap. 4.3) hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 2.1) bewertet. Können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, sind Vermeidungs- und Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und ggf. Ausnahmegenehmigungen von Zugriffsverboten bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.4.1 Europäische Vogelarten

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Für alle nachgewiesenen Arten innerhalb des BV können bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen Beschädigungen von Brutgelegen (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen und ihren Entwicklungsstadien) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG kann ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) tritt dann ein, wenn sich durch vorhabensbedingt auftretende Störungen der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert. Die im Bereich des BV vorkommenden Arten sind in Brandenburg nicht gefährdet (Rote Liste), aufgrund ihrer bevorzugten Brutstättenwahl in Siedlungsgebieten nicht besonders lärmempfindlich und werden in Brandenburg als „häufig“ eingestuft (RYSŁAWY & MÄDLOW 2008). Eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes (lokale Population) durch Störung während der Fortpflanzungszeit ist nicht anzunehmen. Daher wird von keinem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgegangen.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, z.B. die Bruthöhle / der Brutbaum des Steinkauzes, die Brutkolonie von Uferschwalben oder das Brutrevier der Nachtigall (LANA 2009).

Im Plangebiet gibt es Arten, die in Kolonien, in Höhlen oder Nischen oder frei in Büschen und/oder Bäumen brüten (vgl. Tabelle 1).

Der Schutz von Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern erlischt i.d.R. mit der Aufgabe des Reviers bzw. der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2010). Abriss bzw. Sanierung/Umbau von Gebäuden wie auch die Fällung von Bäumen kann zum Verlust von Brutstätten (Entnahme aus der Natur) führen. Davon betroffen sind aktuell (2015) die Arten Hausrotschwanz, Mauersegler, Kohlmeise und Star. Im vorherigen Jahr (2014) wurde auch der Haussperling als am Gebäude brütende Art festgestellt. Eintretende Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten freibrütender Arten bezieht sich i.d.R. auf das Nest/den Nistplatz in der jeweils aktuellen Brutperiode und erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MUGV 2010). Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen (vereinzelt Bäume, vorhandene Krautschicht, Sträucher nur in Randbereichen) kommen diese nur noch als Teilhabitate festgestellter (freibrütender) Arten in Frage. Die Gesamthabitate erstrecken sich über die Untersuchungsfläche hinaus und sind zusammen mit den Strukturen angrenzender Gärten sowie des Bahndamms zu sehen. Durch das geplante Bauvorhaben tritt somit im Bereich der ehemaligen Gärten (v.a. genutzt von freibrütenden Arten) nach derzeitigen Stand (2015) kein vollständiger Verlust von Niststätten ein, bei dem die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr gegeben ist. Im Bereich der ehemaligen Kleingärten wird daher von keinem Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen.

4.4.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Bereich des Bauvorhabens vorkommenden Fledermäuse, insbesondere deren Quartiere können Zugriffsverbote ohne vermeidende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) sowie Störung durch Beunruhigung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) infolge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in Bestandsgebäuden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) infolge von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ist nicht vollständig vermeidbar.

5. Ausgleichskonzept

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Zugriffsverbot vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einbezogen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Können Zugriffsverbote nicht vermieden werden, so muss die Gemeinde prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer betroffenen Art) in eine solche „Ausnahmelage“ hineingeplant werden kann. (SCHARMER – RECHTSANWÄLTE 2009)

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung von Maßnahmen des B-Plans Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG während der Brut- bzw. Wochenstubenzeit von vorkommenden Vögeln und Fledermäusen eintreten. Die Brutzeit vorkommender Arten erstreckt sich von Anfang Februar bis Mitte/Ende September (vgl. Tabelle 1), die Wochenstubenzeit der Fledermäuse etwa von April bis August. Im Umkehrschluss heißt das, dass Maßnahmen des B-Plans nur außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit durchführbar sind. Darüber hinaus können flexiblere, artspezifische Bauzeitenregelungen festgesetzt werden.

Im Einzelnen sind folgende **Bauzeitenregelungen (V_{ASB})** einzuhalten:

V_{ASB1}: Maßnahmen zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen sind in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Damit wird das Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) der im Bereich der ehemaligen Kleingärten vorkommenden Brutvogelarten vermieden.

V_{ASB2}: Aufgrund der vorhandenen Mauerseglerkolonie und des Vorkommens von Fledermäusen ist ein Beginn der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an den Wohnhäusern und der westlichen Remise in der Geschwister-Scholl-Straße 55/56 in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte August auszuschließen. Damit wird das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) der im Bereich der Wohnhäuser vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse vermieden. Des weiteren kann mit der Maßnahme ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in Quartieren während der Wochenstubenzeit bzw. Vögel während der Brut gestört/beunruhigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Aufgrund der bislang nicht vom Boden aus vollständig einsehbaren Fassadenbereiche und einer nicht absehbaren Zeitspanne für die Umsetzung des B-Plans sind vor Beginn der Baumaßnahmen weitere Kontrollen auf Gebäudebrüter durchzuführen:

V_{ASB3}: Vor Beginn von Sanierungs- und Umbauarbeiten (nach Einrüstung der Gebäude) ist an und in den jeweiligen Gebäuden eine zusätzliche Begehung zur Erfassung von Niststätten durchzuführen und ggf. weitere artspezifische Ausgleichsmaßnahmen für Gebäudebrüter festzulegen. Damit können Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG) der im Bereich der Gebäude vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse vermieden werden.

5.2 Voraussetzung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist immer dann erforderlich, wenn Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) überwunden werden können.

Zwar kann eine Ausnahme oder Befreiung noch nicht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans erteilt werden, da erst das konkrete Vorhaben den verbotenen Eingriff darstellt. Die Gemeinde muss bei einem drohenden Verbot aber bereits auf der Ebene des Bebauungsplans die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme-/Befreiungslage“ schaffen. (SCHARMER – RECHTSANWÄLTE 2009)

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs.7 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn

1. andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorgebracht werden können,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Punkte 1 und 2 sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans vom Bauherrn darzulegen bzw. zu prüfen. Bezüglich des Erhaltungszustandes betroffener Arten (Pkt. 3) kann der vorliegende Artenschutzbeitrag allgemeine Aussagen treffen. Eine Ausnahme ist für folgende Arten zu beantragen:

Tabelle 3: Arten mit Bedarf einer Ausnahmegenehmigung

Art	Reviere/ Quartiere	Vorkommen im B-Plan „Potsdam, Geschwister-Scholl-Straße 55-59“
Hausrotschwanz	1	am Gebäude Nr.55/56
Hausperling	mind. 1 (2014)	am Gebäude Nr.55/56
Kohlmeise	mind. 1	Remise
Mauersegler	mind. 4	am Gebäude Nr.55
Fledermäuse (allgemein)	mind. 2	Dachboden Nr.56 und 59, Remise (Nr.55)

Alle der vorkommenden Vogelarten sind in Brandenburg häufig bis sehr häufig und stehen nicht auf der Roter Liste gefährdeter Arten (RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Ihr Erhaltungszustand ist demnach als günstig zu betrachten.

Von den potenziell vorkommenden und festgestellten Fledermausarten zählen das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhauffledermaus zu gefährdeten Arten der Roten Liste Brandenburgs (MUNR 1992). Gefährdet durch Sanierungsarbeiten an den Gebäuden sind davon vor allem die Arten Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus, weil diese Arten in der Umgebung des Vorhabens (MTB 3644 NW) vorkommen und während der Wochenstubenzeit bevorzugt in Dachräumen zu finden sind (TEUBNER 2008, BLAB 1993).

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind für betroffene Arten/Artengruppen (vgl. Tabelle 3) Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Diese setzen nicht wie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) unmittelbar am Erhalt der Funktionalität einer konkreten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte an, sondern schaffen losgelöst von der beeinträchtigten Örtlichkeit einen Ausgleich für die zerstörte oder beeinträchtigte Funktion einer Lebensstätte (SCHARMER - RECHTSANWÄLTE 2009). Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht abwägungsrelevant.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorzusehen:

A_{ASB}1 – Schaffung von Ersatzquartieren

Der Verlust von Niststätten der Arten Mauersegler und Haussperling sowie von Quartieren von Fledermäusen ist im Bereich der vorhandenen Wohnhäuser durch geeignete Ersatzquartiere (vgl. Abbildung 4) durch Nisthilfen an der Fassade bzw. Nisthilfen, die in die Fassade integriert werden, zu kompensieren. Für die Arten Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star können im Bereich des Bebauungsplanes artspezifische Nistkästen an den zu erhaltenden Bäumen aufgehängt werden.

Insgesamt sollten je verloren gegangenem Brutplatz mind. 3 Ersatzniststätten für die vorkommenden Brutvogelarten sowie mind. 3 Fledermauskästen vorgesehen werden. Die Planung sollte mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Tabelle 4: Kompensationsbedarf (Stand 2015)

Art	Reviere/ Quartiere	Kompensationsbedarf
Hausrotschwanz	1	3 Nistkästen im Fassadenbereich (Remise) oder an Bäumen
Haussperling	mind. 1 (2014)	3 Nistmöglichkeiten, z.B. durch Sperlingskolonie-Haus an der Remise
Kohlmeise	mind. 1	3 Nistkästen an Bäumen
Mauersegler	mind. 4	Mauerseglerkästen mit mind. 12 Brutmöglichkeiten im Fassadenbereich der Gebäude
Star	mind. 1	3 Nistkästen an Bäumen
Fledermäuse (allgemein)	mind. 3	3 Fledermauskästen im Fassadenbereich (Remise) oder an Bäumen

Beispiele für Nisthilfen (SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH) sind:



Fledermaus Fassadenröhre 1FR



Das reinigungs- und wartungsfreie Röhrenprinzip entspricht den charakteristischen Verhaltensbedürfnissen von gebäudebewohnenden Fledermausarten. Eine langzeitbeständige Holzrückenwand gewährleistet einen ausgezeichneten Klimaausgleich und entspricht dem Ankrallverhalten der Fledertiere.

Material: Holzbeton mit eingearbeiteter Holzhangplatte

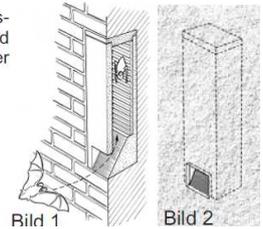
Maße: H 47 x B 20 x T 12,5 cm

Bewohner: gebäudebewohnende Fledermausarten

Gewicht: ca. 9,8 kg

Anbringung: Einbau in Fassaden - bündig (Bild 1) oder unter Putz (Bild 2), in Beton sowie nachträglich bei Renovierungsarbeiten unter Holzverschalungen, und Gebäudeholräumen, z.B. Plattenbauwerke, Brücken, etc.

Best.Nr.: 00 750 / 6



Sperlingskoloniehaus 1SP



Bild 1

Moderne Nisthilfe für die durch extreme Bestandsrückgänge gefährdeten Sperlingsarten. Anbringung kann einzeln oder auch bevorzugt in Gruppen zur Koloniebildung erfolgen.

Bewohner: Haus- und Feldsperling, vereinzelt auch Hausrotschwanz

Material: Holzbeton **Maße:** B 43 x H 24,5 x T 20 cm **Gewicht:** 15 kg

Anbringung: An Bauwerken aller Art im Siedlungsbereich, industrielle und landwirtschaftliche Gebäude, Scheunen etc. Aufhängöhe ab 2 m aufwärts, z.B. unter Dachkanten.

Empfohlene Montagevarianten:

- Anbringen an Außenfassaden mit beigelegtem Montagmaterial an Bauwerk-Außenseite (vgl. Bild 1).
- Einbau als Niststein in Stein- oder Betonbauten mit zusätzlicher Dämmung gegen Kältebrücken (Bild 2).

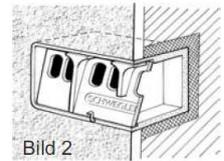
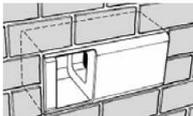


Bild 2

Best.Nr.: 00 590 / 8

Fassaden-Einbaukasten 1HE für Nischenbrüter



Leichter Nistkasten zur Anbringung auf der Fassade (Best.Nr. 00 632/5, mit Bügel) oder versenkter Einbau in die Gebäudewand (Best.Nr. 00 631/8). Geeignet für Bauten aller Art, z.B. Wohnhäuser, Industriebauten, Kirchen, Straßenbauwerke, Mauern, uvm. Elster- & eichelhärsicher.

Material: Holzbeton / Pflanzfaserbeton (asbestfrei)

Außenmaße: L 29,5 x H 15 x T 15 cm

Brutraum: 14 x 14 x 14 cm

Bewohner: Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, bei Brutplatzmangel auch als Alternative für Sperling, etc.

Anbringung: Ab 2 m aufwärts an Gebäudeaußenseiten.

Gewicht: ca. 2,8 kg

Best.Nr.: 00 631 / 8

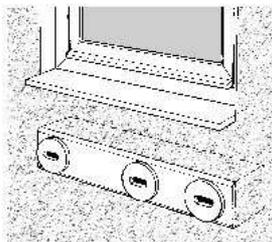
Mauerseglerkasten Typ Nr. 17A (dreifach)



[Bild 4]: Mauerseglerkasten Typ Nr.17 (dreifach)

Leichter Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton zur Anbringung an Außenfassaden von Gebäuden aller Art.

Besonders gut geeignet zur Koloniebildung durch 3 getrennte Brutkammern in einem Gehäuse. Einfache Montage mit 2 Haltwinkeln (vgl. Bilder 5-7.)



[Bild 5]: Montage Typ Nr.17 (unter Putz)

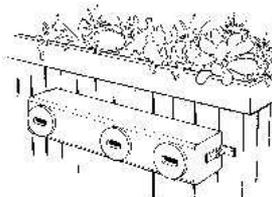
Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton; galvanisch verzinkte Befestigungswinkel

Außenmaße: H 15 x T 15 x L ca. 98 cm (zzgl. Haltewinkel)

Gewicht: ca. 7,1 kg

Bewohner: Mauersegler

Anbringung: Unter Dach (-nähe) ab 5 m Höhe aufwärts mittels 2 mitgelieferten Haltewinkeln (Bild 6) oder eingemauert in die Gebäudeaußenwand (vgl. Bild 5). Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten



[Bild 6]: Montage Typ Nr.17 (auf Putz)

NEU: Auch mit Einflug mit Doppelloch für Sperlinge, etc. lieferbar (siehe Bild 7).

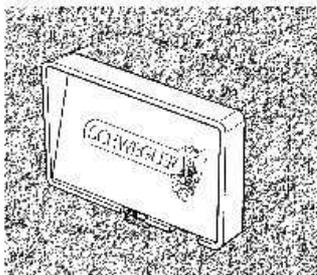
MS-Kasten Nr.17A (dreifach)

Best.Nr.: 00 613 / 4

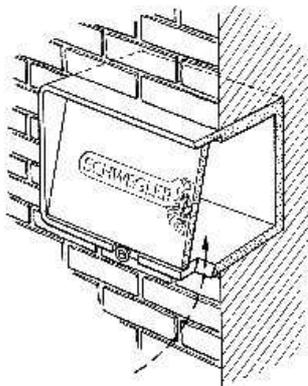
Mauersegler-Einbaukasten Nr. 16 (mit Einflug von unten)



[Bild 1]: Mauersegler-Einbaukasten
Typ Nr.16



[Bild 2]: Typ Nr. 16 Einbau unter Putz



[Bild 3]: Typ Nr. 16 Einbau unter Putz
(Schnittbild mit Einflugrichtung)

Nistkasten zum Einbau in Gebäudeaußenwänden (Bild 1). Max Einschubtiefe beträgt 17 cm, begrenzt durch das Einflugloch durch das der Mauersegler den Kasten von unten anfliegen kann.

Kann auch bei Fassaden - Dämmungsmaßnahmen in die Dämmschicht eingelassen werden.

Anbringung auf Putz an Hauswänden oder Einbau in Dämmschicht ist ebenso möglich. Hierzu muss zusätzlich eine [Halteleiste](#) (Best.Nr. 00 614/1) verwendet werden (vgl. Bild 5).

Kasten kann ebenso problemlos bei Befestigung auf der Fassade mit handelsüblicher, atmungsaktiver Fassadenfarbe überstrichen werden.

Bewohner: Mauersegler

Anbringung: Der Einflug sollte sich mindestens 5 m über dem Erdboden befinden. Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten. Mehrere Mauerseglermishilfen pro Gebäude unterstützen eine rasche Koloniebildung.

Material: Atmungsaktiver Holzbeton

Reinigung und Kontrolle: Vorderwand mit Herausfallschutz zu Kontrollzwecken ist komplett abnehmbar. Eine Reinigung ist nicht unbedingt notwendig.

Außenmaße:
Höhe 24 x Breite 43 x Tiefe 22 cm

Brutraum-Innenmaße:
Höhe 17 x Breite 36 x Tiefe 16 cm

Gewicht: ca.11 kg

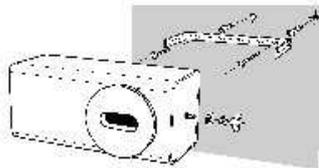
Mauerseglerkasten Typ Nr. 17 (einfach)



[Bild 1]: Mauerseglerkasten Typ Nr.17 (einfach)



[Bild 2]: Mauersegler im Einflug von Typ Nr.17



[Bild 3]: Montage Typ Nr.17 (einfach)

Der besonders leichte Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton eignet sich hervorragend für die Montage an Fassaden, mit geringer Festigkeit (Isolierungen, Verschaltungen, etc.). Dieser Kasten wird seit 30 Jahren sehr erfolgreich in ganz Europa eingesetzt. Lieferung inkl. U-förmigen Aufhängebügel verzinktem Stahlband (vgl. Bild 3).

Selbst an steilen Felswänden erfolgsversprechend.

Dadurch problemlose Reinigung des gesamten Innenraumes jederzeit möglich, aber i.d.R. nicht notwendig.

Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton

Außenmaße: H 15 x T 15 x L 34 cm

Innenmaße: 14x14cm

Gewicht: ca. 3,1 kg

Bewohner: Mauersegler

Anbringung: An der Hausfassade und unter der Dachnähe von Gebäuden aller Art ab 5 m Höhe aufwärts. Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten.

MS-Kasten Nr.17 (einfach)

Best.Nr.: 00 610 / 3

Abbildung 4: Beispiele für Nisthilfen (SCHWEGLER Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH)

6. Zusammenfassung

Die Änderung eines Bebauungsplans in Potsdam, Geschwister-Scholl-Straße 55-59, sieht die Sanierungen von Bestandsgebäuden sowie den Neubau von Remisen vor. Im Rahmen dieser B-Plan-Änderung war zu prüfen, ob bei Umsetzung der Maßnahmen des B-Plans artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG eintreten und wie diese vermieden werden können. Die 2014 erfolgte artenschutzrechtliche Untersuchung wurde aufgrund einer geänderten Ausgangslage durch zwei weitere Begehungen 2015 ergänzt und angepasst.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

- Es wurden Brutvögel und Fledermäuse als europarechtlich geschützte Arten an / in Gebäuden und im Bereich der ehemaligen Kleingärten festgestellt. Ohne Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG verletzt. Diese können nicht im Rahmen der Beteiligung abgewogen werden.
- Unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenregelungen und einer weiteren obligatorischen Begehung nach Einrüstung der zu sanierenden Gebäude können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG teilweise vermieden werden.
- Beschädigungen bzw. Verluste von Fortpflanzungsstätten von Vögeln (Mauersegler, Hausrotschwanz, Star, Kohlmeise und Haussperling) sowie von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) infolge der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Gebäude können nicht abgewendet werden, so dass für die genannten Arten / Artengruppen Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Behörde beantragt werden müssen.
- Für an/in Gebäuden bzw. in Höhlen brütenden Arten müssen Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes innerhalb des Bebauungsplanes in Form von Nisthilfen (Nistbausteine und Nistkästen) erfolgen.

7. Quellen

Literatur

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Rangsdorf.

BLAB, J. 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda-Verlag 4. Auflage, Bonn – Bad Godesberg.

FLADE 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LÜTKES, S.; EWER, W. (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. München.

MUGV 2010: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. 10. 2010. Potsdam.

MUGV 1992: Rote Liste (Säugetiere) im Land Brandenburg, Potsdam 1992.

RYSLAVY, T.; MÄDLOW, W. 2008 : Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17(4), Beilage. Potsdam

RYSLAVY et al. 2012: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg und Berlin) (Hg.), Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.

SCHARMER – RECHTSANWÄLTE 2009, Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Berlin.

SCHULZ & HUSTER ARCHITEKTEN 2014: Städtebauliches Konzept sowie Lageplan mit Projekteintrag für Bauvorhaben „Geschwister-Scholl-Straße 55-59, Potsdam“

SÜDBECK ET AL. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER ET AL. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17(2,3), Beilage. Potsdam

VERMESSUNGSBÜRO EBERHARD SCHMIDT 2014: Lage- und Höhenplan für Bauvorhaben „Geschwister-Scholl-Straße 55-59, Potsdam“.

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG 2005: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, Bonn 2/2005

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“).

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.

Internet

<http://www.schwegler-natur.de>

Anlage:



Abbildung 5: Wohnhaus Geschwister-Scholl-Straße 56 (2014)

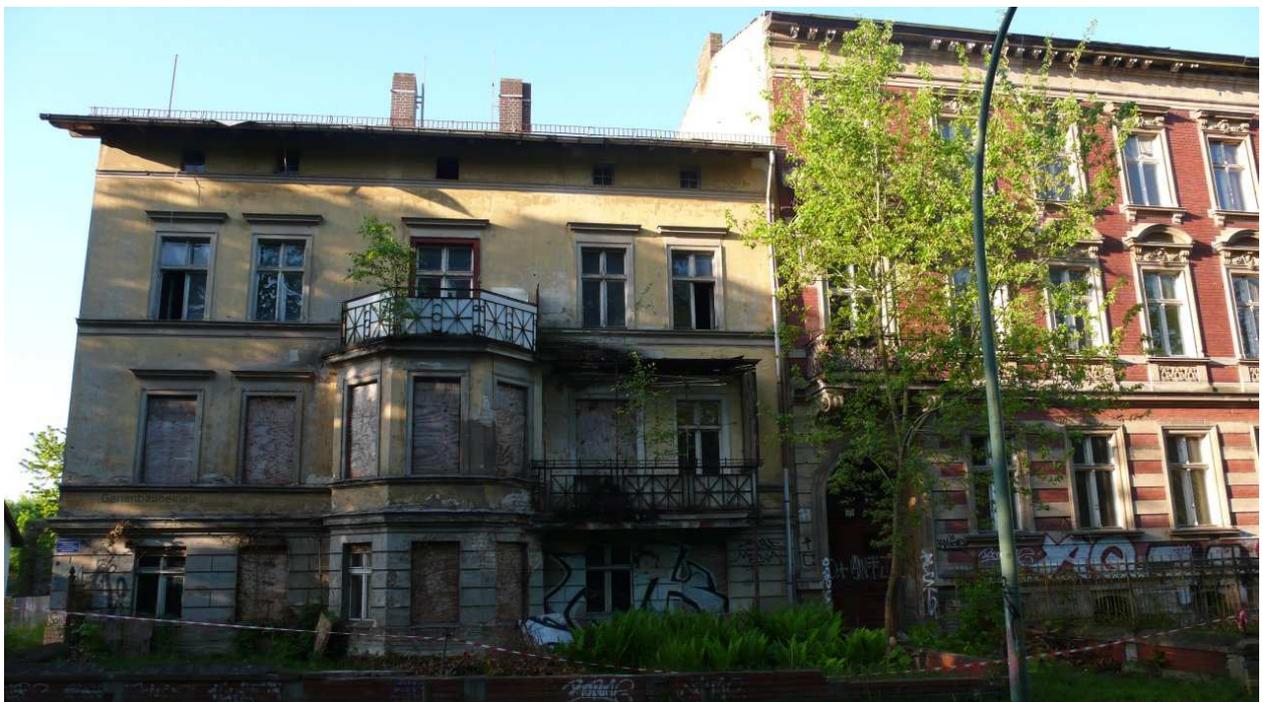


Abbildung 6: Wohnhaus Geschwister-Scholl-Straße 56 (2015)



Abbildung 7: Remise Geschwister-Scholl-Straße 55 (2014)



Abbildung 8: Fassade Geschw.-Scholl-Straße 55



Abbildung 9: Fassade Geschw.-Scholl-Straße 59



Abbildung 10: Kleingärten 2014 (1)



Abbildung 11: Kleingärten 2014 (2)



Abbildung 12: Kleingärten 2014 (3)



Abbildung 13: Kleingärten 2014 (4)

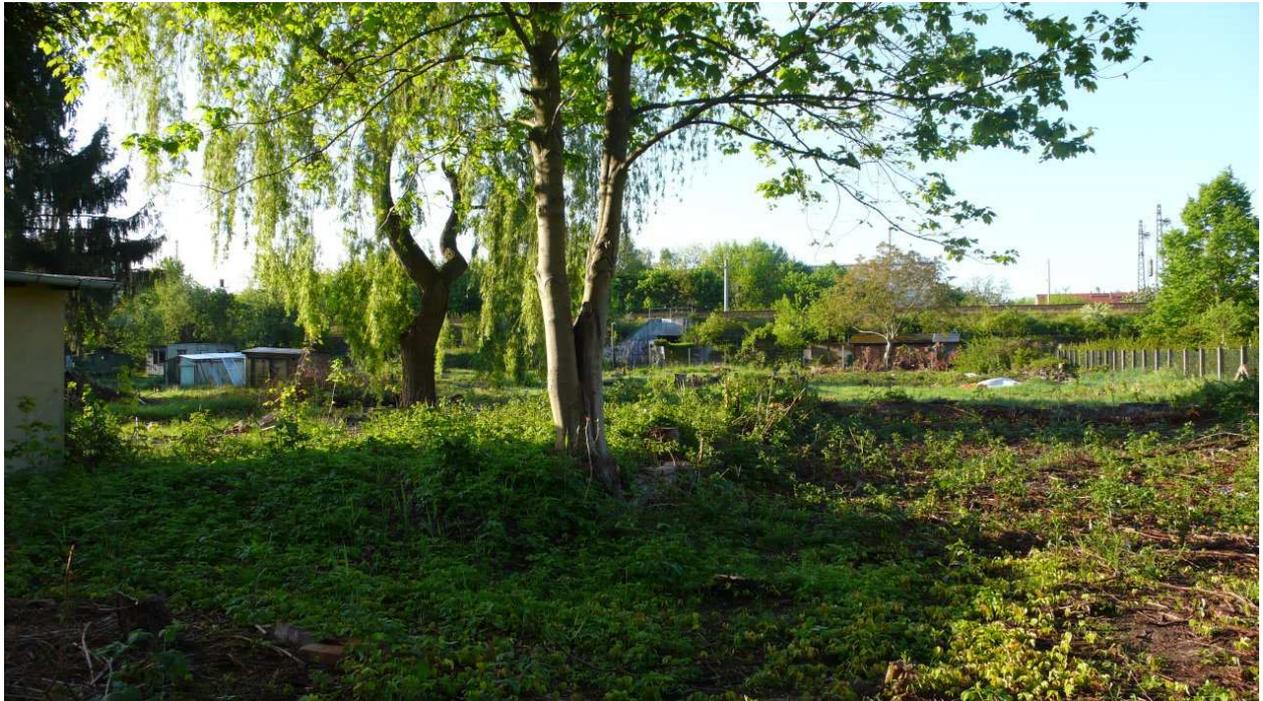


Abbildung 14: Kleingärten 2015 (1)



Abbildung 15: Kleingärten 2015 (2)